

MARKT STAMSRIED

A01/1 - 610/715 e. A.

I. Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht

---

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

Dem Markt Stamsried steht an den Grundstücken in dem Gebiet, für das mit Beschluß der Flurbereinigungsdirektion Regensburg vom 30.04.1985 das Flurbereinigungsverfahren Stamsried II (Dorferneuerung) angeordnet wurde ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs 1 Nr. 2 BauGB zu. Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts umfaßt das Verfahrensbereich nach der Bekanntmachung der Flurbereinigungsdirektion Regensburg vom 12.12.1988 Nr. C - 7533.2 - 4813. Es ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

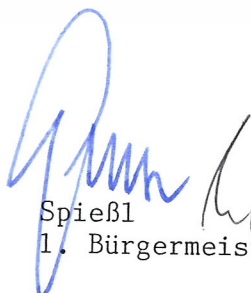
Städtebauliche Gründe

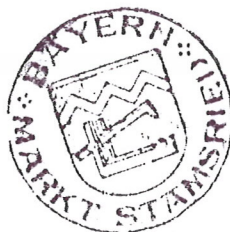
Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung der mit dem Dorferneuerungsverfahren angestrebten Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Erhaltung und Gestaltung des gewachsenen Ortsbildes, der Anpassung der Verkehrsverhältnisse an zeitgemäße Bedingungen, der Ordnung des Grundbesitzes und der Rechtsverhältnisse an den Grundstücken.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Stamsried, 23.05.1989

  
Spießl  
1. Bürgermeister



b. w.